

Rahmenvereinbarung

zwischen der Lutherstadt Wittenberg,
Lutherstraße 56,
06886 Lutherstadt Wittenberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister Torsten Zugehör
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem Gewerbeverein Wittenberg e. V.
Markt 8
06886 Lutherstadt Wittenberg

vertreten durch Herrn Thomas Schneider (Vorstandsvorsitzender) und
Herrn Frank Paul (stellv. Vorstandsvorsitzender)
- nachfolgend „Verein“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Weihnachtsmarkt hat in der Lutherstadt Wittenberg eine große touristische Bedeutung und seinen festen Platz im Veranstaltungskalender der Altstadt. Damit genießt der Wittenberger Weihnachtsmarkt einen unverzichtbaren Stellenwert. Infolge dessen ist er Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen Stadtentwicklungskonzeptes 2030+ der Lutherstadt Wittenberg. Die Stadt unterstützt den Gewerbeverein bei seinen Initiativen zur Belebung des Einzelhandelsstandortes Altstadt, unter anderem auch bei der Profilierung des Weihnachtsmarktes. Denn ein Teilziel des Stadtentwicklungskonzeptes 2030+ lautet: „Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk tragen durch ein vielfältiges Angebot, zeitgemäße Präsentation und abgestimmtes Marketing zur Profilierung der Altstadt als multifunktionales Zentrum mit großer Ausstrahlungskraft bei.“ Auch für den Verein dient der Wittenberger Weihnachtsmarkt der generationsübergreifenden Brauchtumpflege, stellt aber insbesondere auch einen wichtigen Tourismus- und Wirtschaftsfaktor für das hiesige Gewerbe dar. Der Verein sieht hierin eine Chance, den Weihnachtsmarkt als Treffpunkt zu gestalten, an dem sich Familien und insbesondere solche mit Kindern willkommen fühlen und wo die Gäste ihren Besuch der Weihnachtshütten als Gelegenheit nutzen, in der

Adventszeit schöne Stunden zu verleben. Angesichts dieser Bedeutung bekennt sich der Verein, die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe" eigenständig und verantwortungsvoll, in Abstimmung mit der Stadt und unter Beteiligung des Weihnachtsmarktkuratoriums umzusetzen. Der Verein strebt dabei eine nachhaltige Entwicklung der Veranstaltung mit dem Ziel an, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Lutherstadt Wittenberg mit dieser Veranstaltung identifizieren können.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verein veranstaltet in der Lutherstadt Wittenberg den „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe". Im Einzelnen bedeutet dies, der Verein veranstaltet den Weihnachtsmarkt auf dem historischen Marktplatz und versucht, Veranstaltungen Dritter in den Höfen der Altstadt mit deren Einvernehmen in das Konzept einzubinden.
- (2) Grundlage der Veranstaltung ist die Konzeption des Vereins, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 2 Veranstaltungsort

- (1) Hauptveranstaltungsort für die Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe" ist der Marktplatz am Alten Rathaus der Lutherstadt Wittenberg. Nebenveranstaltungsorte sind die einzelnen Höfe in der Altstadt und die angrenzenden Straßen.
- (2) Ist der Hauptveranstaltungsort aufgrund von Baumaßnahmen nicht nutzbar, besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass die Stadt dem Verein einen adäquaten Ersatzstandort benennt.

§ 3 Pflichten des Vereins

- (1) Die Konzeption ist durch den Verein bei Bedarf fortzuschreiben und mit der Stadt abzustimmen. Zur Erreichung eines harmonischen Gesamtbildes in der Altstadt sind in der Konzeption neben dem historischen Marktplatz, die Höfe der Altstadt und die weihnachtlichen Straßendekorationen ebenfalls zu berücksichtigen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, für die Planungs- und Umsetzungsphase ein Weihnachtsmarktkuratorium entsprechend der Konzeption (Anlage 1) einzurichten.

- (3) Bei der Öffentlichkeitsarbeit hat der Verein im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.
- (4) Der Verein stellt sicher, dass der Besuch der Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe" kostenfrei ist.
- (5) Für die Durchführung der Veranstaltung sind vom Verein bei der Lutherstadt Wittenberg eine Sondernutzungserlaubnis und eine Marktfestsetzung (unter Beachtung der Nebenbestimmungen den vorbeugenden Brandschutz betreffend) zu beantragen.
- (6) Der Verein gestaltet den Veranstaltungsort entsprechend der Konzeption (Anlage 1) und bringt in der Altstadt die weihnachtlichen Straßendekorationen (Lichterketten, Weihnachtsschmuck etc.) auf seine Kosten an. Mit Beantragung der Sondernutzungserlaubnis ist die elektrische Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel entsprechend der DGUV und DIN VdE 0701-0702 nachzuweisen.
- (7) Der Verein verpflichtet sich, beim jährlich stattfindenden „Weihnachtsmarkt der Vereine“ beratend mitzuwirken. Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt der Vereine" am 2. Adventswochenende werden vom Verein kostenfrei sechzehn Weihnachtshütten (davon eine Doppelhütte) als Marktstände zur Verfügung gestellt und am jeweiligen Veranstaltungsort auf- und abgebaut. Konkrete Absprachen hierzu sind mit dem hierfür verantwortlichen Veranstalter zu treffen.
- (8) Für den Fall, dass sich der Verein auflöst oder die Umsetzung des „Wittenberger Weihnachtsmarktes und Adventshöfe" aufkündigt, ist er verpflichtet, der Stadt die gesamte, in seinem Besitz zur Durchführung des „Wittenberger Weihnachtsmarktes und Adventshöfe" befindliche Ausstattung zur leihweisen Nutzung oder zum Kauf anzubieten, soweit in etwaigen Fördermittelbescheiden der Stadt keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

§ 4 Sachleistungen

- (1) Nach der Maßgabe bestehenden Vorschriften wird die Stadt dem Verein, auf dessen Antrag, die für den Hauptveranstaltungsort erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilen. Die Stadt wird für die genehmigte Sondernutzung keine Sondernutzungsgebühr erheben.

- (2) Die Stromkosten für die weihnachtlichen Straßendekorationen (Lichterketten, Weihnachtsschmuck etc.) in der Altstadt werden in Form einer Sachkostenförderung von der Stadt übernommen.
- (3) Die Stadt sichert dem Verein Unterstützung zu:
- im Verfahren zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Abs. 1,
 - bei der Kommunikation mit den politischen und lokalen Akteuren sowie der Bevölkerung und
 - im Verfahren zur Verwendungsnachweisführung
 - bei der einvernehmlichen Fortschreibung des Konzeptes.
- (4) Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Durchführung der Veranstaltungen wird bei Bedarf eine gemeinsame Kontaktgruppe eingerichtet, der jeweils zwei Vertreter der Stadt und des Vereins angehören. Die Kontaktgruppe dient dem Austausch von Informationen und der möglichst problemlösungsorientierten Abstimmung bei gemeinsamen Angelegenheiten. Die Leitung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Eine Vergütung erhält der Verein nicht. Die Leistungen werden vom Verein ehrenamtlich erbracht.
- (2) Für die kulturelle Umrahmung der Veranstaltung erhält der Verein von der Stadt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt i. V. m. der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg in der derzeit gültigen Fassung zur Finanzierung der Honorar- und Sachkosten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 7.000,00 Euro in Form einer Festbetragsfinanzierung. Sofern der Verein im laufenden Förderjahr vorsteuerabzugsberechtigt ist, handelt es sich bei den Fördermitteln um Nettobeträge.
- (3) Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung, nach Vorlage des entsprechenden Mittelabrufes, zum 1. November eines jeden Jahres.
- (4) Für die finanzielle Absicherung der kulturellen Umrahmung der Veranstaltung „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe“ führt der Verein einen Veranstaltungsfonds. In diesen Veranstaltungsfonds ist neben der jährlichen Zuwendung nach Abs. 2 der finanzielle Gegenwert der jährlich eingesparten Sondernutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 zuzuführen.

- (5) Die Mittel sind entsprechend der Konzeption des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (6) Die einschlägigen Vergabevorschriften sind einzuhalten.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verein hat die Verwendung der Mittel mittels Verwendungsnachweisformular bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich Beleglisten der Einnahmen und Ausgaben. Originalbelege einschließlich Kontoauszüge und Wirtschaftsplan sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die sachgemäße Verwendung der von der Stadt ausgereichten Zuwendung und der Mittel aus dem Veranstaltungsfonds zu prüfen.
- (4) Die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Land Sachsen-Anhalt (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Beauftragung einer Veranstaltungsagentur

- (1) Der Verein kann je nach Bedarf eine professionelle Veranstaltungsagentur mit der in der Konzeption (Anlage 1) beschriebenen Organisation und Umsetzung des Weihnachtsmarktes beauftragen. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und der Datenschutzbestimmungen werden vorausgesetzt. Die von der Stadt für die kulturelle Umrahmung zur Verfügung stehenden Fördermittel nach § 5 können in diesem Falle auf vertraglicher Grundlage an die beauftragte Veranstaltungsagentur in voller Höhe weitergereicht werden. Hierbei ist die Einhaltung der Vorgaben der Stadt zur Verwendung und die Abrechnung der Fördermittel mit der Veranstaltungsagentur entsprechend zu regeln.
- (2) Grundsätzlich sind sämtliche Aufträge und Verträge zur Umsetzung und Durchführung des Weihnachtsmarktes vom Verein auszulösen und zu finanzieren.
- (3) Im Falle der Beauftragung einer professionellen Veranstaltungsagentur gehen die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung und der gesetzlichen Vorgaben der §§ 23 und

44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt i. V. m. der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg in der derzeit gültigen Fassung auf die Agentur (Letztempfänger der Zuwendung) über.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet zum 31.12.2024. Die Vertragslaufzeit verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung durch die Vertragsparteien erfolgt.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien sechs Monate zum Jahresende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- (3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (4) Der Gerichtsstand ist die Lutherstadt Wittenberg.

Lutherstadt Wittenberg, den

.....
Torsten Zugehör

.....
Thomas Schneider (Vorstandsvorsitzender)

.....
Frank Paul (stellv. Vorstandsvorsitzender)

Anlagen

Anlage1 - Konzeption „Wittenberger Weihnachtsmarkt und Adventshöfe in der Lutherstadt
Wittenberg mit Kosten- und Finanzierungsplan

Anlage 2 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur en
Förderung Land Sachsen-Anhalt (ANBest-P) in der derzeit gültigen Fassung